

Statuten

Sneesport Club Lenzburg

11. November 2011

11. November 2011

1 Name und Sitz

Art. 1.1

Unter dem Namen Schneesport Club Lenzburg (nachfolgend als SCL benannt) mit Sitz in Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er unterstützt den Schweizerischen Ski-Verband (Swiss Ski), den Zentralschweizerischen Schneesport Verband (ZSSV) und das Aargauer Skiteam (AST).

2 Wesen und Zweck

Art. 2.1

Der SCL bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder. Besondere Bedeutung wird auf die Förderung der Jugendlichen in verschiedenen Schneesportarten gelegt. Konfessionell ist er neutral und politisch unabhängig.

Art. 2.2

Der Zweck soll erreicht werden durch die Organisation und Förderung von sportlichen und geselligen Anlässen.

3 Mitgliedschaft

Art. 3.1

Der SCL kann bestehen aus:

- Jugend und Junioren (mit oder ohne Swiss Ski Mitgliedschaft)
- Einzel-Mitgliedern (mit oder ohne Swiss Ski und ZSSV Mitgliedschaft)
- Familien (mit oder ohne Swiss Ski und ZSSV Mitgliedschaft)
- Ehepaaren (mit oder ohne Swiss Ski und ZSSV Mitgliedschaft)
- Ehrenmitgliedern (mit oder ohne Swiss Ski und ZSSV Mitgliedschaft)

Art. 3.2

Mitglied kann werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat und eine nachweisbare Beziehung zu Lenzburg oder zum Schneesport hat. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Einem abgewiesenen Bewerber steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet über die Gründe einer allfälligen Abweisung Auskunft zu erteilen.

Art. 3.3

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den SCL in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind von der Entrichtung jeglicher Beiträge befreit. Anträge sind über den Vorstand einzureichen.

Art. 3.4

Mitglieder nehmen aktiv an den Veranstaltungen des SCL teil. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.5

Für Ehepaare und Familien besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Mitgliedschaft.

Art. 3.6

Der Jugend können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 14 Jahren angehören; sie haben kein Stimmrecht. Den Junioren können Knaben und Mädchen im Alter von 14 bis 19 Jahren angehören; Junioren sind stimmberechtigt.

Art. 3.7

Der Jahresbeitrag der Jugend und der Junioren gestaltet sich bei einer Einzelmitgliedschaft identisch zu den Erwachsenen. Um Jugendliche und Junioren zu entlasten, wurde der günstige Familientarif geschaffen. Für die Familienmitgliedschaft genügt

ein Kind jeglichen Alters, sowie zusätzlich ein Elternteil oder eine Person mit Vormundschaftsfunktion.

Art. 3.8

Allfällige Swiss Ski und ZSSV Mitgliederbeiträge gehen zu Lasten der Mitglieder

Art. 3.9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. Juni schriftlich eingereicht werden. Ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Art. 3.10

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann an der nächsten Generalversammlung Rekurs geführt werden.

4 Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 4.1

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 4.2

Die Mitgliederbeiträge (ohne Verbandsabgaben) werden durch die Generalversammlung festgesetzt; diese betragen höchstens Fr. 100.00.

Art. 4.3

Für die Verbindlichkeiten des SCL haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

5 Organe

Art. 5.1

Die Organe des SCL sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 5.2

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand einberufen.

Art. 5.3

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand, Kontrollstellen, etc.)
- Wahl des Präsidenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- Genehmigung von Reglementen
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 5.4

An Generalversammlungen kann nur über Geschäfte endgültig beschlossen werden, welche ordentlich traktandiert wurden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der GV

beim Vorstand schriftlich eintreffen, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Art. 5.5

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6 Der Vorstand

Art. 6.1

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Er besteht idealerweise aus fünf, jedoch mindestens 3 Mitgliedern (nachfolgend mit * markiert)

Die Hauptaktivitäten werden wie folgt gegliedert:

- Präsidium (*)
- Sekretariat
- Rechnungswesen (*)
- Sportliche Leitung (*)
- Geselligkeit

Art. 6.2

Die Verantwortung für diese Bereiche muss klar zugeteilt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat für die gesamte Verwaltung des SCL zu sorgen. Die Ressortleiter können sich von Kommissionen (Mithelfern unterstützen lassen).

Art. 6.3

Für den SCL zeichnen rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem Mitglied des Vorstandes.

7 Die Kontrollstelle

Art. 7.1

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren alternierend. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung, erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

8 Statutenrevision und Auflösung

Art. 8.1

Ergänzungen und Änderungen der Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über eine Statutenrevision können mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art. 8.2

Die Auflösung des SCL kann an einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als Liquidator wird der amtierende Vorstand des SCL eingesetzt. Das Netto-Liquidationsergebnis wird auf Antrag der Liquidatoren von der einfachen Stimmenmehrheit der letzten Vereinsversammlung verwendet, und zwar als Zuwendung an privatrechtliche sportliche Institutionen und/oder für öffentlich rechtliche sportliche Belange.

Art. 8.3

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. September 2002 und wurden von der Generalversammlung des SCL am 11.11.2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Sneesport Club Lenzburg, 11. November 2011

Die Aktuarin

Der Präsident

Maria Zaugg

Kurt Immer